



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (508 KLS) 255 Js 33/19 (8/19)

In der Strafsache

g e g e n

^{A₂}
geboren am 1963 in ^X
ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, Gef.-Buch
Staatsangehöriger,

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes pp.

Die 8. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 28. und 29. Mai 2019 und 19. und 25. Juni 2019, an der teilgenommen haben:

Richterin am Landgericht	als Vorsitzende
Richterin am Amtsgericht	als beisitzende Richterin
Dr.	als Jugendschöffe
	als Jugendschöffin
e	als Beamter der Staatsanwaltschaft am 28. Mai, 19. und 25. Juni 2019
Staatsanwältin	als Beamtin der Staatsanwaltschaft am 29. Mai 2019
Rechtsanwalt	als Verteidiger
Justizhauptsekretärin	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 25. Juni 2019 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution und in weiterer Tateinheit mit Verletzung der Fürsorge – und Erziehungspflicht zu einer Freiheitsstrafe von

drei (3) Jahren und vier (4) Monaten verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Zeit seiner Auslieferungshaft in Litauen vom 28. Dezember 2018 bis zum 9. Januar 2019 wird im Verhältnis 1:1 angerechnet.

Angewendete Vorschriften:

§§ 176 Abs. 1, Abs. 2, 176a Abs.2 Nr.1, 232a Abs.1 Nr.1, Abs.4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3, 171, 52 St

Gründe:

I.

1.

Der zur Zeit der Hauptverhandlung 55 Jahre alte Angeklagte wurde in geboren und wuchs mit neun Geschwistern im elterlichen Haushalt in der Stadt X auf; die Familie gehört der Volksgruppe der an, Er ist Vater von sieben Kindern im Alter von 33 bis 14 Jahren, von denen der älteste Sohn aus der Verbindung mit seiner ersten Frau, die er nach Sitte im Alter von 18 Jahren geheiratet hatte, stammt. Seine zweite Ehefrau, die er im Alter von 29 Jahren standesamtlich geheiratet hat, ist im Oktober 2015 nach längerer Krankheit gestorben.

Der Angeklagte hat die Schule nach acht Jahren mit einem mittleren Schulabschluss verlassen und anschließend als Traktorist gearbeitet, wobei er zeitweise auch ohne Beschäftigung war, so dass der Familienunterhalt auch von der Schwerbehindertenrente des zweitjüngsten Sohnes bestritten werden musste.

Nach dem Tod seiner Ehefrau war der Angeklagte mit der Versorgung seiner noch in seinem Haushalt lebenden drei jüngsten Kinder, unter anderem seinem inzwischen 16 Jahre alten schwerbehinderten Sohn und dem später Geschädigten, am 2005 geborenen G 3 überfordert und begann mit dem Konsum von Alkohol, ohne insoweit eine Abhängigkeit zu entwickeln.

Da er in seiner Heimat weiterhin wenig Arbeit fand, kam der Angeklagte im August 2017 mit einem Landsmann, der ihn und seine zwei jüngsten Söhne im Auto mitnahm, nach Berlin, wo sich bereits zwei weitere Söhne aufhielten, mit denen er hier zwei Monate arbeiten wollte, aber nach eigenen Angaben keine Arbeit fand, so dass er bettelte und seinen Sohn .. 6 3 zunächst auch zum Betteln anhielt.

Der Angeklagte ist in Deutschland nicht und in u. a. wie folgt bestraft:

Am 19. November 2009 vom wegen Menschen – und Kinderhandels zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, wobei er hiervon drei Jahre bis Oktober 2013 verbüßt hat. Gegenstand des Verfahrens war das Verbringen rumänischer Frauen und Mädchen nach Italien zum Zwecke der Prostitution.

In dieser Sache wurde er am 28. Dezember 2018 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. August 2018 in F in Auslieferungshaft genommen. Er befindet sich nach Überstellung in die Bundesrepublik Deutschland und Festnahme am 9. Januar 2019 seit dem 10. Januar 2019 in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

II.

2.

Von spätestens Juni 2017 bis Herbst 2018 prostituierten sich männliche Kinder und Jugendliche, die aus der Umgebung der Heimatstadt des Angeklagten X stammten, und teilweise Familien angehörten, die mit der Familie des Angeklagten verwandt, verschwägert oder zumindest freundschaftlich verbunden sind, im Großen Tiergarten in Berlin im Bereich der ehemaligen Löwenbrücke und des Bremer Weges. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Parks, der als sogenannte Cruising-Area der Homosexuellen-Szene bekannt ist, und in den sich homosexuelle Männer begeben, um dort Partner für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu finden. Seit Frühjahr 2017 wurden in diesem Bereich auch unbeteiligte Passanten von den Jungen angesprochen, die sich mit den Worten „blasen, ficken?“ zur Prostitution anboten, woraufhin diese, sich dadurch belästigt fühlend, teilweise die Polizei alarmierten. Durch die daraufhin eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen wurde bekannt, dass die im Tiergarten festgestellten Jungen offensichtlich von ihren jeweiligen Vätern zur Prostitution geschickt wurden, um Einkünfte für den Unterhalt ihrer Familien zu erzielen. Offensichtlich zu diesem Zweck waren sie nach Berlin mitgenommen worden, wo sie mit ihren Vätern bzw. anderen Familienangehörigen in Abrisshäusern, Zelten oder Kraftfahrzeugen lebten.

2.

Spätestens ab dem 1. September 2017 forderte der Angeklagte seinen damals 12jährigen Sohn ebenfalls auf, im Großen Tiergarten, ebenso wie die anderen Kinder und Jugendlichen, Geld zu verdienen, wobei ihm klar war, dass sein Sohn zu diesem Zweck unter anderem Oralverkehr und

Genitalmanipulationen mit erwachsenen Männern anbieten werde, was er billigte, um das so verdiente Geld bis auf einen Betrag von täglich 10 Euro, den er seinem Sohn überließ, für sich zu verwenden und sich so eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu erschließen. Der Angeklagte nutzte dabei bewusst aus, dass sein minderjähriger Sohn von ihm als alleinigem Elternteil persönlich und finanziell vollkommen abhängig war, zumal dieser in Berlin über keine außerfamiliären Kontakte verfügte und der deutschen Sprache kaum mächtig war. Er zeigte ihm auch den Bereich der Cruising Area im Tiergarten, indem er ihn das erste Mal selbst mit der S-Bahn dorthin brachte, um die Prostitution seines Sohnes so sicher zu stellen.

Bis zum 26. September 2017 bot sich das Kind beinahe täglich, jedenfalls aber am 1., 2., 5., 12. 13. und 25. September 2017 zur Prostitution an, was der Angeklagte, der ihn zu diesem Zweck am 1. September 2017 selbst mit der S-Bahn in den Tiergarten gebracht hatte, wusste und wollte. Jedenfalls an diesem Tag und an zwei weiteren Tagen im genannten Tatzeitraum kam es dabei zu Oralverkehr an G3 icht erwachsene Männer, wofür er in der Regel 50 bis 70 Euro erhielt.

Am 1., 2., 5., 12., 13. und 25. September 2017 wurde G3 von ermittelnden Polizeibeamten in einem teilweise verwahrlosten Zustand im Tiergarten festgestellt, wobei er jeweils dieselbe Kleidung trug und an den meisten Tagen ersichtlich ungewaschen war. Nachdem er an allen Tagen nach seinem Aufgreifen in den Kindernotdienst verbracht worden und von dort wieder entwichen war, befindet er sich seit dem 26. September 2017 unter Vormundschaft und in der Obhut der Berliner Jugendhilfe.

Am 5. September 2017 war er, nachdem er in Begleitung des Jugendlichen Z1 und des inzwischen Freigesprochenen L im Tiergarten mit herunter gelassener Hose im Gebüsch angetroffen worden war, an diesem Tag an die Fachdienststelle des LKA 424 zur Zeugenbefragung und Ermittlung der Erziehungsberechtigten übergeben worden. Er verhielt sich dort außerordentlich aggressiv, schrie wiederholt, dass er nach Hause gehen wolle, versuchte, aus dem Vernehmungsraum und aus dessen Fenster zu flüchten, woraufhin dieser verschlossen wurde. Auch die später eintreffende Dolmetscherin konnte ihn kaum beruhigen, ein anschließender Vernehmungsversuch wurde abgebrochen, da der Geschädigte darauf beharrte, nach Hause zu wollen. Er wurde daraufhin in die geschlossene Kinder – und Jugendpsychiatrie des Vivantes Klinikum am Friedrichshain verbracht und für eine Nacht aufgenommen. Da ein gleichzeitiger Versuch G3 in der Jugendhilfe geschlossen unterzubringen an diesem Tag gescheitert war, wurde er am 6. September 2017 wieder dem Jugendnotdienst übergeben, aus dem er erneut entwich.

III.

1.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben in der Hauptverhandlung, auf der Verlesung der Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 9. August 2018 und dem auszugsweise verlesenen Urteil vom 19. November 2009 des Tr , sowie

den Angaben der psychiatrischen Sachverständigen Dr. T v., Ärztin für Neurologie und Psychiatrie, die den Angeklagten im Vorfeld der Hauptverhandlung exploriert hat und der gegenüber er sich zu seinen persönlichen Verhältnissen geäußert hatte.

2.

Der Angeklagte hat die Tat in vollem Umfang eingeräumt, insbesondere zugegeben, dass ihm bewusst gewesen sei, dass an seinem minderjährigen Sohn gegen Geld der Oralverkehr ausgeübt werde und dass er ihn zu diesem Zweck in den Tiergarten geschickt habe, um sich so eine dauerhafte Einnahmequelle zu verschaffen. Es gab keinen Grund an diesen geständigen Angaben zu zweifeln, zumal diese durch die Angaben seines Sohnes I G 3 gestützt werden. Dieser hat die Tat und deren Vorgeschichte in seiner polizeilichen Vernehmung vom 15. Januar 2018, deren Inhalt durch die glaubhaften Angaben der Vernehmungsbeamten KK S. und KOKin V in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, und in seiner richterlichen Vernehmung vom Februar 2019, die in der Hauptverhandlung abgespielt wurde, wie folgt geschildert: Er sei mit seinem Vater und seinem zweitjüngsten Bruder, der geistig behindert sei, nach Berlin gekommen und sei hier zunächst betteln gegangen. In Berlin habe ein Jugendlicher namens D aus seiner Heimat im Tiergarten viel Geld verdient. Sein Vater habe ihn aufgefordert, mit D „spazieren“ zu gehen und so auch viel Geld zu verdienen. Der Vater habe seiner Meinung nach gewusst, was D und auch die übrigen Kinder und Jugendlichen aus seiner Heimat dort machten, er selbst wolle dies der Polizei aber nicht schildern, da alles ohnehin „bekannt sei“. Das Geld, das er dann im Tiergarten verdient habe, habe er seinem Vater geben müssen, der es „versoffen“ habe. In seiner richterlichen Vernehmung hat er dann auf mehrfache Nachfrage präzisiert, dass man im Tiergarten „fickt oder so...“. Das erste Mal habe sein Vater ihn selbst dorthin gebracht, nachdem dieser erfahren habe, dass die anderen Jungs dort fünfmal soviel Geld „gemacht“ hätten wie er – Matei – mit dem Betteln. Am ersten Tag im Tiergarten und an einem weiteren Tag im September habe er jeweils 50 Euro fürs „blasen“ bekommen, ein weiteres Mal auch 70 Euro in einer Wohnung, wobei der Oralverkehr immer an ihm und nicht umgekehrt stattgefunden habe. Wenn er Geld nach Hause gebracht habe, habe der Vater ihn ermutigt weiter zu machen. Seiner Meinung nach habe sein Vater von Anfang an gewusst, womit im Tiergarten Geld verdient werde, expliziert darüber gesprochen hätten sie aber seiner Erinnerung nach nicht, er habe ihm gegenüber aber das „blasen“ erwähnt.

Die weiteren Feststellungen zur Vorgeschichte der Tat und deren weiteren Umständen hat die Kammer darüber hinaus aufgrund der Angaben der Ermittlungsführer KOKin V und KK S getroffen. Diese haben in der Hauptverhandlung glaubhaft geschildert, dass die Ermittlungsbehörden durch Hinweise aus der Bevölkerung darauf aufmerksam wurden, dass sich spätestens ab Juni 2017 im Großen Tiergarten männliche Kinder und Jugendliche prostituierten. Die Prostitution im Großen Tiergarten habe schwerpunktmäßig im Bereich der ehemaligen Löwenbrücke stattgefunden, einem Gebiet, das seit langem als sogenannte Cruising Area der männlichen Homosexuellenszene Berlins bekannt sei. Die minderjährigen Prostituierten hätten den

Passanten ihre Dienste mit Worten wie „Ficken? Blasen?“ angeboten. Bei den fortan regelmäßig durchgeführten Kontrollen habe sich herausgestellt, dass die minderjährigen, männlichen Prostituierten zum allergrößten Teil aus der Kleinstadt X, und deren Umfeld stammten und offenbar miteinander verwandt, verschwägert oder zumindest bekannt waren, was auf der Grundlage der mitgeführten Personaldokumente habe festgestellt werden können.

Ende 2017 sei von den Behörden mitgeteilt worden, dass mehrere Eltern der im Tiergarten festgestellten Jungen in wegen Menschenhandels zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden seien. Die Behörden hätten in jenem Zusammenhang von einem „Bonboana-Klan“ (deutsch: Bonbon-Klan) gesprochen.

Soweit G3 sich nur noch pauschal erinnern konnte, im Tiergarten mehrfach aufgegriffen worden zu sein, ohne insoweit einzelne Daten nennen zu können, beruhen die Feststellungen auf den glaubhaften Aussagen der ermittelnden Polizeibeamten.

Die Zeugen PM Sc und POM R haben den Geschädigten erstmals am 1. September 2017 im Beisein des weiteren Geschädigten G4 im Tiergarten im Bereich der Löwenbrücke festgestellt. Sie haben in der Hautverhandlung bekundet, beide Kinder hätten behauptet, dort Ping Pong zu spielen, obwohl sie keine Schläger, dafür aber insgesamt 90 Euro Bargeld bei sich gehabt hätten, was den Verdacht der Prostitution erhärtet habe.

Der Zeuge PK Br hat geschildert, er habe G3 am 2. September 2017 im Tiergarten festgestellt, nachdem ein Anrufer am Telefon angezeigt habe, ein Kind habe dort sein Geschlechtsteil hervorgeholt und sich zur Prostitution angeboten. Die Beschreibung habe auf G3 gepasst, der bei seinem Aufgreifen bekundet habe, er verdiene Geld, damit seine Familie nach zurück kehren könne.

Nach den Bekundungen des Zeugen POM R wurde G3 am 5. September 2017 von ihm und PKin A erneut im Tiergarten und dort mit einem erwachsenen Mann – dem inzwischen Freigesprochenen H – im Gebüsch angetroffen und an diesem Tag an die Fachdienststelle des LKA 424 zur Zeugenbefragung und Ermittlung der Erziehungsberechtigten übergeben. Die Zeugen KOK in V und KK S haben insoweit glaubhaft sein unter I. festgestelltes Verhalten an diesem Tag und die Versuche der geschlossenen Unterbringung geschildert. Die Zeugin PK'in Hr hat berichtet, dass sie G3 am 12. September 2017 in Begleitung von drei weiteren minderjährigen Jungen im Bereich der Löwenbrücke angetroffen habe. Die Jungen hätten behauptet, dass sie dort Tischtennis spielen wollten, obwohl sie weder Schläger noch Bälle bei sich geführt hätten. In dem Rucksack des weiteren Geschädigter G1 hätten sich mehrere Kondome befunden, was den Verdacht der Prostitutionsausübung untermauert habe.

Der Zeuge PK Ma hat angegeben, dass er G3 am 13. und 25. September 2017 jeweils in der Gesellschaft anderer Jungen aus X ti im Bereich der Löwenbrücke im Großen Tiergarten festgestellt habe. Am 25. September habe einer der Jungen Kondome mitgeführt. G3

habe an diesem Tag über das Jugendamt Spandau dauerhaft in Obhut genommen werden können und sei seitdem nicht mehr im Tiergarten angetroffen worden.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes gemäß §§ 176 Abs. 1, Abs. 2, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB schuldig gemacht. Er hat seinen damals zwölfjährigen Sohn dazu bestimmt, gegen Entgelt an erwachsenen Männern sexuelle Handlungen vorzunehmen bzw. an sich von diesen vornehmen zu lassen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, um sich so eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu erschließen, wobei er bewusst ausgenutzt hat, dass sein minderjähriger Sohn in einem fremden Land von ihm als alleinigem Elternteil persönlich und finanziell vollkommen abhängig war. Dabei hat er seine Erziehungspflicht gröblich verletzt und in Kauf genommen, dass sein Sohn in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung schwer geschädigt werden kann.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige Dr. T. hat dazu folgendes ausgeführt: Nach den körperlichen, neurologischen und psychischen Befunden, die sie von dem Angeklagten bei ihren beiden Explorationsterminen erhoben habe, sei es aus medizinischer Sicht mit Sicherheit auszuschließen, dass er im maßgeblichen Zeitraum im Sinne des § 20 StGB an einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder an Schwachsinn gelitten habe und seine Schuldfähigkeit deshalb aufgehoben oder erheblich vermindert gewesen sei. Auch aus der Familiengeschichte und der Biographie des Angeklagten ergäben sich keine Hinweise auf die genannten pathologischen Störungen, zumal der Angeklagte über eine gute Intelligenz verfüge. Bezüglich des weiteren, hier allein noch in Betracht kommenden Schuldtauschließungs- bzw. Schuld minderungsgrundes der schweren anderen seelischen Abartigkeit hat sich die Sachverständige wie folgt geäußert: Auch wenn der Angeklagte nach dem Tod seiner Ehefrau im Oktober 2015 mit der Situation überfordert gewesen sei und deshalb vermehrt Alkohol getrunken habe, habe sich insoweit keine Abhängigkeit entwickelt, zumal er bei seiner Exploration angegeben habe, er habe ein Jahr nach dem Tod der Ehefrau und im Tatzeitraum kaum noch Alkohol konsumiert. Auch unterstellt dass er – wie von ihm in der Hauptverhandlung nunmehr bekundet - noch im Jahr 2017 viel Alkohol getrunken habe, hätten sich auch insoweit keinerlei Hinweise auf eine Abhängigkeit ergeben. Während der Haft sei es nicht zu Entzugserscheinungen gekommen und die körperlichen Befunde des Angeklagten sprächen auch gegen eine solche. Auch gäbe es keinerlei Hinweise auf eine Persönlichkeitsdeprivation aufgrund eventuellen

jahrelangen schädlichen Konsums. Hinzu komme, dass es auch keinerlei Kausalzusammenhang zwischen der vorgeworfenen Straftat und dem Alkoholkonsum des Angeklagten gäbe.

Auch ein Hang im Sinne des § 64 StGB sei dementsprechend zu verneinen.

Die erkennbaren dissozialen Persönlichkeitszüge des Angeklagten hätten den Schweregrad einer Persönlichkeitsstörung nicht erreicht und dementsprechend auch keinesfalls den Schweregrad einer anderen schweren seelischen Abartigkeit.

Dieser aufgrund einer umfassenden Exploration und Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten gewonnenen Einschätzung hat sich die Kammer angeschlossen und sie zur Grundlage ihrer Feststellungen gemacht. Der Einschätzung der Sachverständigen steht auch nicht entgegen, dass sein Sohn behauptet hat, der Angeklagte würde das Geld aus der Prostitution für Alkohol ausgeben, da es sich hierbei um eine kindliche Einschätzung oder Vermutung handelt und auch § 3 arüber hinaus keinerlei Anzeichen für eine Alkoholabhängigkeit seines Vaters geschildert hat.

V.

Die Kammer hat die Strafe dem Strafrahmen § 176a Abs. 2 StGB entnommen und zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall gemäß § 176a Abs. 4, Var. 2 StGB gegeben ist und dies im Ergebnis verneint, weil die strafmildernden Faktoren die strafschärfenden Faktoren nicht beträchtlich überwogen.

Die Kammer hat in diesem Zusammenhang ganz entscheidend zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis berücksichtigt. Diesem kam angesichts der nur vagen Angaben des Geschädigten zu sexuellen Handlungen in seiner polizeilichen Vernehmung, aber auch in seiner richterlichen Vernehmung, in der er nur auf konkrete Nachfrage von einzelnen sexuellen Handlungen und der Rolle seines Vaters berichtet hat, und auf dessen Angaben allein die Feststellungen nicht hätten gestützt werden können, eine große Bedeutung zu, da es eine erneute Vernehmung seines Sohnes aber auch der übrigen als Zeugen in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen erspart hat. Ferner hat er mit diesem umfassenden Geständnis erstmals auch Einsicht in das von ihm begangene Unrecht gezeigt. Ferner ist er in Deutschland nicht vorbestraft und musste eine mehrmonatige Untersuchungshaft erleiden, die für ihn besonders belastend war, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig ist und in Deutschland über keine sozialen Kontakte verfügt. Ferner wirkte zu Gunsten des Angeklagten, dass sich die Tat auf einen recht kurzen Zeitraum (1. bis 25. September 2017) beschränkte und nunmehr fast zwei Jahre zurück liegt.

Die strafschärfenden Faktoren überwogen jedoch derartig, dass ein minder schwerer Fall zu verneinen war. Der Angeklagte hat seine besondere kriminelle Energie dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er mit seiner Tat drei Strafgesetze verletzt und gleich zwei Varianten vom Tatbestand der §§ 232a Abs. 4 i.V.m. 232 Abs. 3 S. 1 StGB erfüllt hat, indem er seinen damals zwölfjährigen Sohn gewerbsmäßig ausbeutete. Gegen den Angeklagten sprach ferner, dass er in wegen Menschenhandels bereits zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war und drei Jahre von dieser Strafe verbüßt hatte, als er im Oktober 2013 vorzeitig auf

Bewährung entlassen wurde, was ihn nicht davon abgehalten hat, wenige Jahre später einschlägig rückfällig zu werden.

Unter Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungskriterien ist die verhängte Freiheitsstrafe von

3 Jahren und vier Monaten

tat- und schuldangemessen und ausreichend zur Erfüllung aller Strafzwecke.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Die Auslieferungshaft die in der Zeit vom 28. Dezember 2018 bis zum 9. Januar 2019 verbüßt wurde, war im Verhältnis 1:1 auf die Strafe anzurechnen, zumal der – auch insoweit einsichtige – Angeklagte nicht behauptet hat, dass der Vollzug der Auslieferungshaft sich von der hiesigen Untersuchungshaft unterschieden hätte.

Richterin am Landgericht

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.07.2019



Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.